

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint: Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ehner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 51.

Telefon-Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 22. Juni.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Nr. Mc. 1/3. 17. A. R. II.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Bom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. Wer der Verpflichtung die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfönden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

(S. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschwurkasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schußstangen und Schußgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Läden, von Drehläden, von Windschuttläden und von Fahrstuhlklappen;
9. Stoßbleche und Stoßbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Läden, an Schrankblett, an Läden, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschußstangen und -gelenke, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmeflächen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

(S. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgeschleifte, verflochtene Zierknöpfe an Bütteln, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kergelenker von Klavieren;

16. Aushängeschilder (Beden) der Barbier;
17. Ausstellstangen, Windenklappen und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handläufe von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmerläden, von Läden, von Windschuttläden, von Türhaken, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstell-schränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschränken, von Fahrstuhlklappen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telefonskabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbezeichnungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türknöpfe;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagsscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmerläden, an Läden, an Drehläden, an Windschuttläden und an Fahrstuhlklappen;
32. Ventilationsklappen, Lustgitter.

Gruppe C.

(S. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbezeichnungen von Schrank-tischen, von Vasetts, von Läden u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schank-

Schuld und Sühne.

Roman von Rätke Lubowski.

Erich Rastingsen ist heute unpraktisch. Er kommt erst, nach dem Rastingsen ihrer Tante den letzten Tropfen Tee eingegossen hat. Er sieht merklich abgesehen aus und entschuldigt sein verspätetes Erscheinen mit dem unerwarteten Besuch des Goldwörter Hausarztes, der sich nicht früher beenden ließ.

Die breite Gestalt des alten Fräulein Rastingsen verdeckt beinahe die überaus schlanke Gestalt des schönen Mädchens, das zwischen Vibra und Ruth Platz genommen hat. Für Vibras impulsives Naturell währt es viel zu lange, bis die beiden miteinander bekannt werden. Und als dies endlich geschieht, ist er erst recht unzufrieden. Sie haben beide viel zu schweres Blut in den Adern. Warum reiben sie sich nicht die Hände und sagen einfach: „Wir kennen uns durch Briefe und Erzählungen bereits so genau, daß wir nicht fremd zueinander tun brauchen.“

Das wäre natürlich und herzlich gewesen. Aber Erich Rastingsen kann nun einmal seine alte Haut nicht abstreifen. Er zermartert sich vergeblich den Kopf, um ein verbindliches Wort für sie zu finden. Ihre Schönheit verwirrt ihn zu sehr. Das, was er in diesem Augenblick empfindet, darf er nicht ansprechen. Sie würden ihn ja für wahnsinnig halten. Es müßte lauten: „Geh fort von hier, oder laß Dich von mir lieben, denn Du bist es, die ich geliebt habe.“

Die Unterhaltung schleppert sich müde und gequält zwischen den fünf Menschen dahin. Jeder denkt etwas ganz anderes als das, was er mit scheinbarem Interesse behandelt. Dennant von Vibra steht enttäuscht und abbläunig aus, trotzdem es ihm beim Abschied gelungen ist, mit Ruth ein paar sinnige Worte zu wechseln. Er atmet erst auf, als er draußen seinen Grimm herunter reden kann.

„Sie sind doch ein ganz verrücktes Huhn, Erich Rastingsen,“ sagt er bitterböse. Der nicht zustimmend und schlägt den Kragen seines Mantels hoch, weil die dunkle Wolke über ihren Köpfen sich zu entladen beginnt. Er trennt sich von Vibra und schlägt, trotz des beginnenden Regens, den

Weg nach den jungen Anlagen ein. Er fürchtet, die Enge seines Zimmers könnte die innere Schwüle noch erhöhen. — Vor dem Haus, dessen zweite Etage Rastingsen bewohnt, hält bei seiner Rückkehr der gelbe Sandstreifen mit den Goldwörter Kappen. Der Rastiger hebt die Beifische grüßend und in schlechtem Deutsch: „Sprawaj Matuschel ist oben bei Pan popolnik.“

Rastingsen nimmt mit wenigen schnellen Schritten die Treppe. Ein Angstgefühl schnürt ihm die Kehle eng zusammen. Der alte Verwalter, der trotz seiner polnischen Abstammung das treueste deutsche Herz hat, kommt ihm oben bekümmert entgegen.

„Ich bitte um Verzeihung, daß ich da bin, Pan Erich. Aber ich sollt Ihnen sagen, daß es mit dem Herrn Vater seit heute morgen ganz schlecht geht. Er will, daß Sie gleich mit nach Goldwörter kommen. Sie sollen sich aber nicht groß ängstigen, hat er gesagt. Sie wissen ja, daß er von harter Art stammt. Aber die Jugend verzweifelt doch leicht, und ich dacht' drum, es ist besser, wenn der Matuschel auf den Schreck hin neben dem Pan Erich ist.“

Eine knappe Stunde später fahren sie durch den stürmenden Regen den Landweg nach Goldwörter hinunter, der dunklen Wolke entgegen, die über ihnen vorwärts gleitet und unheilsvoller tausend andere gebiert, ebenso geheimnisvoll wie sie selber.

3. Kapitel.

Erich Rastingsen fand seinen Vater nicht im Bett, obwohl er das nach Matuschels Erzählungen sicher angenommen hatte. Er sah dem Sohn aus dem wurmstichigen Beinstuhl entgegen, in dem er während der schwersten Sorgenzeiten seine Nächte zu verbringen pflegte. Nicht ein Zug erschien in dem unbeweglichen Gesicht verändert. Erich Rastingsen gewinnt nicht und meißt die Überzeugung, daß der alte Verwalter zu schwarz gesehen hat. Er nimmt an der Seite des Vaters Platz und wartet ruhig ab. Er hat die Empfindung, daß er jetzt irgend etwas hören wird, das ihm das seltsame Wesen der letzten Wochen erklärt. Die drückende Schwüle einer großen Ungewißheit überkommt ihn. Sie jagt ihm zu- legt ein fröstelndes Gefühl durch die Adern.

Durch das hängende Gewölb am Himmel zucken ein paar Blitze. Sie sehen mit glühenden Augen zum Fenster herein, ehe sie sterben.

Am Horizont wogt ein lichtgetränkter Streifen auf und nieder. Die Abkühlung ist nahe.

Da erhebt auch der alte Rastingsen seine Stimme und sagt, dem Sohn fest ansehend: „Du hast neulich behauptet, daß mein Leben eine einzige große Ehrenhaftigkeit sei.“

Erich Rastingsen nickt eifrig, froh, daß endlich der Bann des Schweigens gebrochen ist.

„Ja, Vater, und Du, der sonst immer verneint, müßtest diesmal bejahen.“

„Nein,“ sagte der Alte hart. „Das konnte ich nicht. Ich bin vielleicht noch schlechter wie der Dubschinski, den Du einen Hundstertel nennst.“

Da merkt Erich Rastingsen doch, daß es schlecht um den Vater stehen muß. Er denkt, daß sich dessen Gedanken bereits verwirren.

„Du bist krank, Vater. Du siehst. Komm, laß Dich zu Bett bringen. Der Stuhl ist hart und unbequem, und das Feder beengt Deine Knie.“

„Der Stuhl ist mir völlig weich und bequem genug. Auch fieberst Du viel weniger als sonst. Ich spüre bereits den Segen der Erbsung nach jahrelanger Qual. Vielleicht hätte ich aber trotzdem uns beiden diese Stunde ersparen können, wenn Du das damals nicht von der großen Ehrenhaftigkeit gesagt hättest, und wenn mir der Vibra nicht zu Gesicht gekommen wäre.“

Erich Rastingsen wird tunc, daß mit diesen Worten das Fieber doch nichts zu schaffen haben kann.

„Also hatte Deine Ohnmacht damals doch einen anderen Grund, Vater?“

„Frage mich nichts, Erich. Laß mich sprechen. Ich komme nicht weiter, wenn Du mich fortwährend unterdrückst. Ich will zurückgreifen und Dir die Geschichte meines Lebens erzählen, so kurz ich sie zu fassen vermag. Vor vierzehn Jahren lag ich in diesem Beinstuhl, mir gegenüber ein Mann, den ich einst Freund genannt hatte. Das Leben hatte uns auseinandergebracht.“

tischen, von Büfettis, von Ludentischen u. dgl., so weit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind; 36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörsgegenstände dazu, wie Anstrichböden, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhständer, Hutarmen und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenpfeile, Metallhaken, Metallrahmen, Metallzählscheiben, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packständer, Schirmhüllen u. dgl., Schlangenarme, Ständelbühnen, Schaufenstergestelle, auch Zuhör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektständer, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsrahmen, Dekorationsvasen und Abwieggeschalen.

Vorliegende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portièrerelangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragkonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Gardinenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Zeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebnahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebnahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebnahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebnahmepreis für 1 kg		
	Kupfer	Kupferlegierungen
	M	M
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Diese Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jedem eine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. A. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt, a. M., den 20. Juni 1917.
Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee-korps.

Bekanntmachung.

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlauchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die vorliegen, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Erlausens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräberstraße 28 übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Melde-termin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufheben einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung

bezüglich des Uebnahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle —, zu richten. Der Kopf der Zusage ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion E1, Berlin SW 11, Königgräberstraße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando.

18. Armee-korps.

Bekanntmachung über Frühdrusch.

Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. August 1917

um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne, vor dem 1. September 1917

um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne, vor dem 1. Oktober 1917

um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

§ 2

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrushes oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverband zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5

Gegen die Verfügungen nach § 1 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehes und zur Befestigung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag sobald wie möglich von der Reichsgetreidekasse zurückzuliefern.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8

Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9

Soweit die Sicherung des Frühdrushes bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung der Bundesrats zu wirtschaftl. Maßnahmen usw. v. 4. 8. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Betrag des Wochengeldes, welches nach den Bekanntmachungen v. 3. 12. 14, 28. 1. und 27. 4. 15 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) für Rechnung des Reichs weiterhin zu zahlen ist, wird von einer Mark auf ein und eine halbe Mark täglich erhöht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Terminkalender.

Montag, den 25. Juni d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 15. d. Mts. — Nr. 1596 — betreffend: Einsetzung eines Verzeichnisses über die in der Gemeinde vorhandenen Schafe und Lämmer.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 904.

Marienberg, den 15. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Soweit in einzelnen Gemeinden nach dem für den Beginn der Heu- (Grummet-) ernte durch Gemeindefestsetzung festgesetzten Zeitpunkt die Heufahrten mit Nähmaschinen und sonstigen Maschinen bisher nicht befahren werden durften, erlaube ich nach Besprechung mit dem Ortsgericht mit Rücksicht auf die durch die lange Dauer des Krieges in der Landwirtschaft entstandene Arbeitsnot, die es notwendig macht, daß bei der diesjährigen Heuernte alle Arbeitsmöglichkeiten ungehindert ausgenutzt werden, das Befahren der Heufahrten auch mit Nähmaschinen usw. zu gestatten.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 907.

Marienberg, den 15. Juni 1917.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die in Nr. 11 Regierungsamtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 15. v. Mts., betreffend Agetzlen-Schweißapparate „Perfekur“ der Firma „Weberwerke“ G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, besonders hingewiesen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. 2. 798.

Marienberg, den 11. Juni 1917.

Samstag, den 16. Juni d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 2. Juni d. Js., Nr. 798, Kreisblatt Nr. 47, betreffend: Angabe der in Ihren Gemeinden befindlichen Agenturen für Feuer- und Hagel-, Haftpflicht-, Lebens-, usw. Versicherungs-gesellschaften.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Bekanntmachung

Zur Vermeidung jeglicher Zweifels mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, daß diejenigen Landwirte und Geflügelhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht hinsichtlich der Butter und Eier an den Kreis bisher nicht genügt haben, auch gar nicht damit zu rechnen haben, daß ihnen Einmachszucker zugeteilt wird.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 19. Juni 1917.

Für Altersheim in Idstein wird sofort ein Verwalter für den ca. 50 Morgen großen landwirtschaftlichen Betrieb gesucht. Monatliche Vergütung bei vollständig freier Station 100 Mark. Geeignete kriegsbeschädigte Landwirte können sich melden bei dem Landesausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Frankfurt a. Main.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses für die Kriegsbeschädigten.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Stalp Willi, Eichenstruth, vermißt,
Strauch Peter, Luckenbach, vermißt,
Wirth Gustav, Wahlrod, leicht verw.,
Müller Heinrich, Oberhattert, leicht verw.,
Nieß Emil, Biegseldweber Erbach, leicht verw.,
Hering Wilhelm, Gefreiter Berod, gefallen,
Bachhaus Andreas, Linden, leicht verw.,
Kindler Eduard, Liebenscheid, leicht verw.,
Meyer Hermann, Zinhain, schwer verw.,
Braft Josef, Enspel, vermißt,
Alee Wilhelm, Püschel, leicht verw.,
Müller Emil III, Langenbach, vermißt,
Wahler Josef, Höhn, gefallen,
Zeuner Wilhelm, Marzhausen, vermißt,
Fetthauer August, Heuzert, leicht verw.,
Steinebach Wilhelm, Steinebach, gefallen,
Giel Richard, Unnau, leicht verw.,
Hoffmann Karl, Wahlrod, gefallen,
Wolf Linus, Luckenbach, schwer verw.,
Scholl Emil, Liebenscheid, vermißt,
Thiel Heinrich, Welkenbach, vermißt,
Waldschmidt Erwin, Gefr. Rister, vermißt,
Weber II. Wilhelm, Marienberg, an seinen Wunden gestorben,

Hanz Wilhelm, Hinterkirchen, vermißt,
Häbel Emil, Langenbach, leicht verw.,
Häsel Alois, Reunkhausen, leicht verw.,
Müller Karl, Rister, vermißt,
Wolf Christian, Hachenburg, schwer verw.,
Jung I. Karl, Oberhattert, leicht verw.,
Sartor Emil, Hirschfeld, leicht verw.

Als U-Boot-Spende gingen weiter ein:

Von den Schulkindern in Alpenrod	70,70 Mark
Vom Kriegerverein Alpenrod	31,70 "
Aus der Gemeinde Alpenrod	31, — "
" " " " " " " "	20, — "
" " " " " " " "	Borod 105,50 "
" " " " " " " "	Dreifelden 42,00 "
" " " " " " " "	Gehlert 83,50 "
" " " " " " " "	Giesenhäusen 70,50 "
" " " " " " " "	Hahn 12,20 "
" " " " " " " "	Hintermühlen 15,00 "
" " " " " " " "	Hölzenhausen 33,00 "
" " " " " " " "	Limbach 41,00 "
" " " " " " " "	Linden 8,50 "
" " " " " " " "	Luckenbach 70,75 "
" " " " " " " "	Marzhausen 32,00 "
" " " " " " " "	Langenbaum 1,80 "
" " " " " " " "	Schmidtahn 10,20 "
" " " " " " " "	Seeburg 3,20 "
" " " " " " " "	Stodthausen 20,00 "
" " " " " " " "	Stodum 30,00 "
" " " " " " " "	Wied 30,30 "
Frau Bürgerm. Staubeand-Marienberg	20,00 "
Von Rentant Steup, Marienberg	5,00 "

Dank allen Gebern!

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Die Kreissammelstelle.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 20. Juni. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
Zwischen Yper und Lys nahm besonders am Abend der Artilleriekampf in einzelnen Abschnitten große Heftigkeit an.

Auch vom La-Bassee-Kanal bis zur Scarpe war zeitweilig die Feuerstätigkeit lebhaft.

Südwestlich von Lens griffen die Engländer auf dem Nordufer des Souchez-Baches an. Auf den Flügeln wurden sie abgewiesen, in der Mitte gelang ihnen ein Einbruch in unsere vordern Gräben. Durch kräftigen Gegenstoß wurde verhindert, daß schnell nachgezogene englische Kräfte ihren Erfolg erweiterten.

Im Vorfeld unserer Stellungen nördlich von St. Quentin kam es zu Zusammenstößen unserer Posten mit englischen Streifabteilungen, die in unserm Feuer weichen mußten.

Front des deutschen Kronprinzen.
Längs der Aisne nur stellenweise ausbleibendes Geschützfeuer.

In der westlichen Champagne wurde durch kräftigen Gegenangriff eines märkischen Regiments der größte Teil des Geländes zurückgewonnen, das am 18. Juni südwestlich des Hochbergs an die Franzosen verlorengegangen war.

An den übrigen Fronten hat sich bei der gewöhnlichen Grabenkampfstätigkeit nichts Besonderes ereignet.
Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. Juni. W. I. B. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
In Flandern und im Artois war erst abends bei besserer Sicht der Artilleriekampf auf breiter Front lebhaft. Er hielt stellenweise auch nach Dunkelwerden an.

Nähe der Küste wurden durch nächtlichen Ueberfall eine Anzahl Engländer als Gefangene eingebracht. Bei Hange, östlich von Ypern, sind gestern und heute früh starke englische Erkundungstrupps abgewiesen worden; auch bei Vermelles und Loos schlugen Unternehmungen des Feindes fehl.

Front des deutschen Kronprinzen.
Bei Baugailon, nordöstlich von Soissons, stürmten

gestern nach kurzer, starker Minenvorbereitung Kompagnien einiger aus Rheinländern, Hannoveranern und Braunschweigern bestehenden Regimenter die französische Stellung in 1600 Meter Breite. Der durch bewährte Sturmtruppen, Artillerie und Flieger gut unterstützte Einbruch in die feindliche Linie erfolgte für den Gegner völlig überraschend. Einzelne Stoßgruppen drangen durch die Annäherungswege bis zu den Reserven vor und machten auch dort Gefangene. Die blutigen Verluste des Feindes sind schwer; über 160 Gefangene und 16 Maschinengewehre wurden zurückgebracht, einige Minenwerfer gesprengt.

In den gewonnenen Gräben sind tagsüber heftige Gegenangriffe der Franzosen abgewehrt worden.

Mit starkem Wirkungsfeuer bereitete der Feind nordwestlich des Gehöftes Hurlbise ein Unternehmen vor, dessen Durchführung in unserm Vernichtungsfeuer unterblieb.

Auf dem westlichen Suippes-Ufer war abends die Feuerstätigkeit sehr lebhaft.

In der Ostkampagne und am Westhang der Argonnen hielten unsere Stoßtruppen mehrere Gefangene aus den französischen Linien.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei Buck, an der Zlota-Lipa, Narajowka und südlich des Dniestr war die russische Artillerie und entsprechend die unsrige tätiger als in letzter Zeit. Streifabteilungen der Russen wurden an mehreren Stellen verjagt.

Mazedonische Front

In der Struma-Niederung endeten Gefechte bulgarischer Posten mit englischen Kompagnien und Schwadronen mit Zurückgehen des Gegners.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Seekrieg.

Berlin, 20. Juni. Amtlich. Vor der skandinavischen Küste wurden am 19. Juni früh drei feindliche Flugzeuge von unsern Seefliegern abgeschossen. Ferner wurde nördlich von Dükkirchen ein englisches Torpedomotorboot von unsern Vorpustentorpedokräften versenkt, die Besatzung gefangen genommen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Das Mai-Ergebnis des U-Boot-Krieges.

Berlin, 19. Juni. Amtlich. Nach amtlicher Meldung wurde im Mai insgesamt 889 000 Br.-R.-T. Handelschiffsräum durch kriegsrechtliche Maßnahmen der Mittelmächte versenkt.

Damit und unter Hinzurechnung der nachträglich bekanntgewordenen Kriegsverluste sind seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges insgesamt 3 655 000 Br.-R.-T. des für unsere Feinde nützlichen Handelschiffsräums vernichtet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine

Weitere Verkündungen.

Berlin, 19. Juni. Amtlich. Neue U-Bootserfolge

im Atlantischen Ozean: 24 000 Br.-R.-T. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a.:

drei große bewaffnete englische Dampfer, von denen zwei durch Zerstörer gesichert waren, und der englische Dampfer Amor, 3473 Br.-R.-T., mit 5000 t Getreide.

Eine grimmige russische Drohung.

Aus Zürich wird gemeldet: Unter der Überschrift: „Rußlands Warnung an seine Bundesgenossen“ wird der „Zürcher Post“ von russischer Seite geschrieben: Der ernste Betrachter muß in den beiden letzten Neußerungen des Soldaten- und Arbeiterrates und vor allem in der Einberufung einer neuen Konferenz eine einzige große Warnung an die Machthaber der übrigen Verbandsstaaten erblicken. Wenn daher die Machthaber der Westmächte die Zeichen der Zeit nicht schleunigst zu deuten verstehen, so bleibt nur ein Weg, ein zwingend vorgezeichneter Weg: der Sonderfriede. Und kommt es durch die Schuld der Westmächte dazu, dann fragt es sich sehr, ob man nicht sich der Leninischen Lehre erinnern wird: Zerreißung der Verträge, das heißt aber auch aller finanziellen Bande mit den bisherigen Bundesgenossen. Im Falle des Sonderfriedens wäre der russische Staatsbankrott das Vernünftige, womit Rußland den Krieg abschließen könnte. Und wenn Italien das Land war, wo zuerst das Schreckgespenst des russischen Verrates an der Sache der Verbündeten mit lauter Entrüstung an die Wand gemalt wurde, so sei es daran erinnert, daß Rußland damit eigentlich nur den Italienern ja nicht unbekannten Grundsatz des „Sacro Egoismo“ (heiliger Selbstsucht) befolgen würde. Aber diesmal hätte dies Wort einen ganz anderen Sinn, einen weit höheren ethischen Gehalt: Rußlands Sonderfriede und Staatsbankrott wäre eine Wohltat für Millionen seiner Bürger.

Das Schicksal des Zarenpaares.

Der „Zürcher Tagesanzeiger“ meldet aus Petersburg: In seiner Donnerstagssitzung beschloß der Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat die Ueberführung des gewesenen Zarenpaares in eine Staatsfestung.

Versehrung der Königstreuen.

Amsterdam, 18. Juni. Wie rigoros die Entente gegen Griechenland vorgeht, beweist eine telegraphische Mitteilung aus Athen, wonach Gumaris, General Dumanis und andere Generäle, deren Königstreue den Alliierten hinderlich war, nach der englischen Insel Malta gebracht wurden, wo sie bis auf weiteres festgehalten werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 22. Juni. Der Weltkrieg, welcher in viele Familien Schmerz und Sorge getragen, hat von hier wieder einmal ein Opfer gefordert. Der hoffnungsvolle Sohn des Wagnermeisters Wilhelm Denker, Befreite Otto Denker, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, ist bei den schweren Kämpfen im Westen infolge eines Granatschusses gefallen. Die Eltern be-

trauern in dem Entschlafenen, welcher in dem jugendlichen Alter von 20 Jahren den Heldentod fürs Vaterland erlitten, einen braven Sohn, auf welchen dieselben mit Stolz blicken konnten. So manche Hoffnung und so mancher Zukunftsplan wird nun leider von den Angehörigen zu Grabe getragen. In ehrenden Worten schildert der Kompagnieführer den Gefallenen als einen braven und tapferen Soldaten, dessen stets treue Pflichterfüllung ihm ein dauerndes Andenken bewahren wird. Er ruhe in Frieden!

Nach den heißen Tagen, welche den Boden ausgetrocknet, ist gestern abend und in vergangener Nacht ein länger andauernder Regen niedergegangen, welcher die Fluren neu erquickte. Als gestern abend sich ein orkanartiger Sturm erhob, war zu befürchten, daß ein Unwetter eintreten könne, jedoch verblieb es glücklicherweise bei dem so schnellst erwarteten Regen, welcher auch bei dem Gewitter in der Nacht sich wieder reichlich ergoß. Die gesamte Vegetation ist wie neu belebt, Feld- und Gartengewächse werden nun in ihrem Wachstum wieder gefördert. Eine kühlere Temperatur ist eingetreten und ist, nach dem an dem Firmament hängenden Gewölk zu urteilen, anzunehmen, daß wir noch mehr Regen erhalten.

Johannisfeuer. Wenn die ersten Leuchtkäferchen die frühsommerlichen Juninächte durchschwirren und mit ihren Laternen das Dunkel erhellen, dann ist der zauberumwobene Johannisabend herbeigekommen, an dem in vielen ländlichen Gegenden unseres Vaterlandes noch heute die Johannisfeuer entzündet werden. Dieser uralte heidnische Gebrauch, der sich unter irgend einem Deckmantel in die christliche Welt hineingeschlichen hat, war bei unsern altgermanischen Vorfahren zur Feier der Sommerkommenwende im Schwange. Mancher Aberglaube und seltsame Gebrauch, der schon in der Vorzeit mit diesen Feuern verknüpft war, hat sich bis heute erhalten.

Hachenburg, 19. Juni. Gestern nachmittag ging beim Baden in der Rißter ein zehnjähriger Junge von hier an einer tiefen Stelle unter, wie es heißt infolge eines Ohnmachtsanfalles. Seinen mitbadenden Kameraden gelang es nicht, ihn wieder zum Vorschein zu bringen. Da sprang der in der Nähe weilende Tiefbauunternehmer Herr Gustav Reinhardt von Bahnhof Hallert in die Flut und es gelang ihm, den bewußtlosen Knaben aufs Trockene zu bringen. Die von Herrn Reinhardt vorgenommenen Wiederbelebungsvorversuche hatten nach einiger Zeit Erfolg und der Junge konnte ins Leben zurückgerufen werden.

Rißter, 19. Juni. Dem Schwiegersohn des Schneidermeisters Wilhelm Hain dahier, Hermann Franz im Infanterie-Regiment Nr. 81, wurde für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen, nachdem er schon früher eine Nadel mit Widmung zum Andenken an die Erstürmung der Souville-Höhe (August 1916) erhalten hat.

Dresden, 19. Juni. Ein Immelmanndenkmal errichtet die Stadt Dresden auf dem Tolkewitzer Friedhof, wo Immelmanns Ueberreste ruhen.

Am 20. 6. 17. ist eine Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierung (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze)“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Grasverkäufe

der Kgl. Oberförsterei Kroppach in Hachenburg.

Die diesjährige Grasnutzung auf den forstfiskalischen Wiesen soll unter Zahlungsausstand bis zum 30. September d. J. an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Donnerstag, den 28. Juni, von 9 Uhr vorm. ab auf den Pöhlauer Wiesen bei der Pöhlauer Mühle.
2. An demselben Tage, 11^{1/2} Uhr vorm., auf den Wiesen unter- und oberhalb Marienstatt.
3. Samstag, den 21. Juli, von vorm. 10 Uhr ab auf den Hohenjanner Wiesen.

Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher werden um gefl. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.



Wiedersehen war seine und unsere Hoffnung.

Verwandten und Freunden die traurige Mitteilung, daß unser lieber Sohn, Bruder und Schwager

Otto Denker

Gefreiter in einem Garde-Reserve-Regiment, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, auf dem Schlachtfelde infolge eines Granatschusses den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie W. Denker.

Marienberg, den 18. Juni 1917.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva		Passiva	
Kassenbestand am 31. Dez. 1916	6842,97 Mk.	Geschäftsguthaben:	
Wertpapiere:		verbleib. Mitglieder M. 37193,38	
Anleihen des Reichs-		Ende 1916 ausgeschel-	
u. der Bundesstaaten M. 1340,—		dender Mitglieder „ 2109,—	39302,38 Mk.
sonstige bei der Reichs-		Reservefonds	60674,02 „
bank beleihbare „ 62184,—	63524,—	Spezialreservefonds	4,14 „
Bankguthaben	1423,—	Spareinlagen mit 6 Monate	
Vorschüsse gegen Kriegsanleihen	8345,75	Kündigung	31001,69 „
Konto-Korrentforderungen, gedeckt	63842,54	Anleihen gegen Schuldschein mit	
Hypotheken	140089,46	12 Monate Kündigung	385638,90 „
Vorschüsse gegen Sicherheiten	247243,25	Konto-Korrent-Schulden	11143,— „
Zinsen, aufgelaufene	16588,91	Bankschuld	7670,— „
Mobilien	425,—	Zinsen, noch zu bezahlende	9011,02 „
Grundstücke	1859,95	Dividenden, unerhoben	1668,51 „
Klagekosten, ausstehend	65,88	Reingewinn	4136,96 „
	550250,71 Mk.		550250,71 „

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 3. ds. Mts. kommen 6% Dividende zur Verteilung.

Marienberg, den 18. Juni 1917.

Vorschuß-Verein zu Marienberg

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand:

Schmidt. L. Kehler.

Rhenfer und Selterfer

Mineralwasser

sowie feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Himbeer-, Zitron-, Waldmeister- und Spezial-Geschmack in 3/4 und 1/2 Liter-Flaschen liefert

Phil. Schneider, G. m. b. H., Hachenburg

Fernruf Nr. 2.

Schöner, reinerfärbiger

Lahnbulle

steht zu verkaufen bei

Rechner Alker, Einden.

Berggrößerungen

von Photographien

sowie Broschen, Medallions

nach gewünschtem Bilde liefert

prompt und billigst

Carl Bungeroth, Hachenburg.